Kleinere Mitteilungen.

Der Jubiläumsablaß von 1350 auf Mallorca. Von Johannes Vincke.

Das "Heilige Jahr" verdient nicht nur in dem jüngsten Gliede 1) der langen Kette Aufmerksamkeit, es weist vielmehr auch auf seine Frühgeschichte zurück und erinnert an manche Fragen, die da noch der Antwort bzw. der Klärung harren. Ich teile unten eine Urkunde 2) mit, die den Jubiläumsablaß des Jahres 1350 betrifft und einige neue

Erkenntnisse seiner Entwicklung zu bieten imstande ist.

Bonifaz VIII. hatte den ersten Jubiläumsablaß ³) auf die Personen beschränkt, die persönlich die Kirchen der Apostel Petrus und Paulus in Rom besuchten, und er hat in dieser Beziehung zweifellos keine Ausnahmen zugelassen ⁴). Aber schon der folgende Jubiläumsablaß, den Klemens VI. in seinem ersten Regierungsjahre für das Jahr 1350 ausschrieb ⁵), zeigte hier bemerkenswerte Änderungen. Bis zum August des Jahres 1350 lagen von mehreren Fürsten, darunter von König Hugo von Cypern, Bitten beim Papst vor, die um Befreiung von der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens in Rom nachsuchten. Klemens VI. antwortete dem König Hugo damals ⁶), daß die Kardinäle, mit deren Einverständnis er den Ablaß ausgeschrieben hatte, der Bitte ihre Zustimmung versagten. Doch stellte er für bald einen günstigeren Bescheid in Aussicht. In der Tat gewährte er dann der Königshauses ⁶) sowie anderen englischen Großen ⁶) unter entsprechend abgemilderten Be-

¹⁾ AAS. XXV 1 ff.

²⁾ Aus dem Vatikanischen Archiv, Reg. Vat. 146 fol. 142v.

³⁾ Extrav. comm. c. 1, de poenit. V 9.

⁴⁾ Abgesehen von Fällen, in denen Pilger auf dem Wege nach Rom starben; in den Ausführungsbestimmungen (ed. E. Amort, De origine, processu, valore ac fructu indulgentiarum accurata notitia [Venetiis 1738] 68) wollte der Papst solche Pilger gleichwohl des Ablasses teilhaft wissen.

⁵⁾ Extrav. comm. c. 2, de poenit. V 9.

⁶⁾ Unter dem 14. August. Raynaldus, ad an. 1350 n. 2.

⁷⁾ Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia I (Romae 1859) 791.

⁸⁾ Bliß, Calendar of entries in the papal registers. Papal letters III (London 1897) 49.

⁹⁾ Ebenda, 383.

dingungen den Jubiläumsablaß. Desgleichen bevollmächtigte er seinen Legaten in Sizilien, den Erzbischof Johann von Brindisi, 30 Personen unter Befreiung von dem Erfordernis der Romfahrt des Ablasses teilhaft zu machen ¹⁰). Auch eine begrenzte Anzahl von Augustinern scheint eine solche Gnade erhalten zu haben ¹¹). Ohne uns in diesen Fällen, die schon länger bekannt waren, länger aufzuhalten, stellen wir fest, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt: 1. Der Papst schritt nicht von sich aus zu der erwähnten Erleichterung der Ablaßbedingungen, sondern er wurde dazu von außen her gedrängt; 2. die Befreiung von dem Erfordernis der Romfahrt wurde zunächst nur für Einzelfälle gegeben; 3. die Bahnbrecher der erleichterten Bedingungen waren vor allem fürstliche Persönlichkeiten; 4. unter den Einflüssen, die zu den Erleichterungen führten, spielten von vornherein politische Gründe eine nicht unwesentliche Rolle ¹²).

Die unten veröffentlichte Urkunde belehrt uns nun, daß nicht — wie man bislang annahm — erst anläßlich des dritten Jubiläumsablasses, den Papst Urban VI. in der Zeit des großen abendländischen Schismas verkündigen ließ 13), die genannte Ablaßerleichterung auf ganze Länder ausgedehnt wurde, daß sie vielmehr bereits bei dem Ablaß des Jahres 1350 in Bezug auf Mallorca festzustellen ist. Urban VI. bzw. sein Nachfolger Bonifaz IX. hatten also schon ein Vorbild, an das sie anknüpfen konnten. Wie aber kam es zu diesem ersten Landes-

indult?

Das Inselvolk war in den vorhergehenden Jahren nicht nur durch das große Sterben, sondern auch durch den Eroberungszug des Königs Peter IV. von Aragon aus dem Gleichgewichte gebracht. Der neue Herrscher packte in dem seiner Krone einverleibten Lande scharf zu 14), während der vertriebene König Jakob III. an der päpstlichen Kurie und in Frankreich sich aufhielt und die Rückeroberung seiner Insel betrieb. Wie es sich auch sonst wohl zeigt, mag diese doppelte Belastung von außen her das Volk für das kirchliche und religiöse Leben desto empfänglicher gemacht haben. Daran änderte auch wenig oder nichts, daß nach dem Tode des Bischofs Berengar Batlle, der am 1. November 1349 starb, überhastet aus dem Kreise um Peter IV. der neue Bischof bestellt wurde, Anton de Colell, der aus dem katalanischen Festlande stammte 15). Mit dem Bischof vereint schickten die Räte der Städte

¹⁰⁾ Raynaldus ad an. 1350 n. 2.

¹¹⁾ Mathiae Neoburgensis Chronica, ed. Studer (Bern 1866) 195.

¹²⁾ Das letztere gilt auch für die 30 Fälle des sizilischen Legaten.

¹³⁾ Amort, l. c. 71 n. 4.

¹⁴⁾ Dazu entzweiten noch die Steuerforderungen Peters IV. Klerus und Volk, so daß die Verwirrung auf das höchste stieg.

¹⁵⁾ J. Villanueva, Viage literario a las iglesias de España XXI (Madrid 1851) 196, sagt, daß niemand wisse, wer dieser Colell gewesen sei. Eubel, Hierarchia 1², 323, nennt ihn Kleriker des Bistums Barcelona. Ich füge hinzu, daß er außer anderen Pfründen die Thesaurarie der Kathedrale in Gerona besaß, und die Königin von Aragon, die ihn bei der Gelegenheit als persona litterata et domui regie multum gratæ

bzw. Gemeinden des Königreiches eine Gesandtschaft an Klemens VI., als das Jubeliahr bereits abgelaufen war. Sie konnten bei der Begründung ihrer Bitte darauf hinweisen, daß der genannte päpstliche Legat in Sizilien den Jubelablaß auch jenen zugänglich zu machen Vollmacht hatte, die den Willen gehabt hatten, nach Rom zu wallfahren, aber aus rechtmäßigen Gründen an der Ausführung behindert waren. So klammerten sie sich auch einmal an den guten Willen, der bei ihnen bestanden hätte, und zum zweiten an die drohende Gefahr, von den Sarazenen angegriffen zu werden, die es ihnen nicht erlaubt hätte, die Insel zu verlassen 16). Der Papst wartete mit der Bewilligung bis in den Juni 1352 17). Um seine schließlich gegebene Zusage zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Papsttum es seit einem Menschenalter gewöhnt war, schützend seine Hand über das vielfach bedrohte Inselreich zu halten. Das Bistum Mallorca war ihm seit der Reconquista unmittelbar unterstellt; König und Volk pflegten zu ihm herzliche und persönliche Beziehungen. Wenn Klemens im Augenblicke dem Volke in der politischen Bedrängnis nicht wirksam zu helfen vermochte, so gab er ihm als Ausdruck der inneren Verbundenheit den Jubelablaß. Natürlich spielten auch andere Dinge mit. Die Mallorcaner hatten ihm angeboten, in der Kathedrale zu Mallorca vier Kaplaneien zu stiften und die Summe, die sie für die Reise nach Rom ausgelegt haben würden, ihm zur Verfügung zu stellen. Wahrscheinlich hatten sie von Anfang an versucht, für die Ablaßbewilligung eine breitere Grundlage zu gewinnen, als sie bis dahin angewandt war. Das gelang ihnen zunächst aber nur insoweit, als die Vergünstigung allgemein erteilt wurde, ohne auf eine bestimmte Personenzahl beschränkt zu werden. In Wirklichkeit aber blieben die Kosten für den einzelnen so beträchtlich, daß das Inselvolk als ganzes des Ablasses nicht teilhaft werden konnte. Kaum hatte nun der Papst in der angegebenen Form seine Bewilligung ausgesprochen, da wurden die mallorcanischen Abgesandten wieder bei ihm vorstellig, daß, wenn nicht auch die Armen und Minderbemittelten, die Hauskinder, die Knechte und Mägde, den Ablaß gewinnen könnten, ein Aufstand zu befürchten sei, und sie schlugen vor, neben der Stiftung jener vier Kaplaneien ihm eine feste Summe von 30.000 Gulden zu zahlen, wogegen dann der einzelne nur nach seinem Vermögen beizusteuern hätte in einer Regelung, die man auf der Insel selbst vereinbaren werde. Klemens VI. gab nach und

et que pro regiis negotiis multum laboravit et laborare non cessat bezeichnete, für ihn verschiedentlich bei Klemens VI. um die Übertragung von Kaplaneien mit jährlichen Einkünften von 100 Tourer Pfund bat, bis der Papst ihr 1345 diese Bitte erfüllte. Vatikan. Archiv, Suppl. 9 fol. 82v.

¹⁶⁾ Die Begründung war zweifellos auch nicht aus der Luft gegriffen. Wir kennen ein Schreiben Peters IV. an seinen Stellhalter auf Mallorca vom 20. Juli 1345 (Villanueva, l. c. 310 n. 34), in dem Gegenmaßnahmen gegen den zu erwartenden Angriff jener Feinde getroffen werden.

¹⁷⁾ Die Supplik wurde am 22. Juni zugelassen. Arch. Vat., Suppl. 24. fol. 57.

setzte als Endtermin des Heiligen Jahres auf Mallorca die Osteroktav

des Jahres 1353 fest 18).

Man sieht also deutlich, wie die Dinge nur schrittweise sich vorantreiben ließen und mit welchen Mitteln gearbeitet wurde, um zum Ziele zu kommen. Die Zeitumstände waren so, daß der Landesherr wie auch der Landesuntertan einfach seinen Ablaß haben wollte. Es ist anzunehmen, daß die Kurie einen inneren Widerstand gegen die von überall her erbetene Milderung der Ablaßbedingungen bewahrte. In keiner der bekannten Bewilligungen ist davon die Rede, daß die Kardinäle dem Vorgehen des Papstes zugestimmt hätten 10), oder daß sie auch nur um ihren Rat gefragt worden wären. Der Papst selbst gab dem Druck nach, aber auch nicht überstürzt. Jede Phase seines Rückzuges ist genau zu erkennen. Andererseits ist aber auch klar, daß es, wo einmal eine Bresche gebrochen war, kein Zurückhalten der Nachdrängenden mehr gab, so daß die ausgedehnten Bewilligungen anläßlich des dritten Jubelablasses ihr bislang überraschendes Aussehen verlieren. Daß Mallorca bei dem zweiten Ablaß, wie es scheint, das einzige Vorstoßland blieb, wird damit zusammenhängen, daß die Zeit schon vorgeschritten war und der Papst selbst wenige Monate nach seiner Zusage starb.

Das ganze Vorgehen des Inselvolkes ist ein Zeugnis des Einhestsbewußtseins, das in ihm lebendig war und das im wesentlichen aus den politischen Verhältnissen des Volkes sich gebildet hatte. Gerne möchte man Näheres wissen, wie in jenen Monaten das Heilige Jahr begangen wurde ²⁰), auch über die Stellung des Königs Peter IV., ob er die Vorgänge etwa als ein Ablenkungsunternehmen begrüßte, wodurch er eine politische Entspannung erhoffte. Ich kann darüber im

Augenblick nichts sagen.

¹⁸⁾ Ebenda fol. 58v. Die Osteroktav des Jahres 1353 schloß am 31. März. Da die Ausfertigung der Bewilligung am 6. September 1352 erfolgte und die Übermittlung und Verkündigung auf der Insel immerhin noch einige Wochen in Anspruch nahm, kann man also sagen, daß schon damals der Zeitraum eines halben Jahres zugrundegelegt wurde, der später allgemein bezüglich der außerrömischen Kirchen, in denen die Ablaßbedingungen erfüllt werden konnten, maßgebend war.

¹⁹⁾ Bei den ersten Bewilligungen wählte der Papst übrigens eine Form, in der die Erwähnung der Kardinäle nicht üblich war, indem er das Indult an die Mitwirkung des Beichtvaters knüpfte. Als Klemens VI. gestorben war, legte das Kardinalkolleg dem zu wählenden neuen Papste bekanntlich eine Wahlkapitulation vor — die erste dieser Art überhaupt —, in der es seine Mitwirkungsrechte bei der Regierungstätigkeit des Papstes zu sichern strebte. Vgl. J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalates. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII (Rom 1909) 212 ff. Es liegt nahe anzunehmen, daß die Spannung zwischen Papst und Kardinälen wenigstens in etwa auch in unserer Frage begründet war.

²⁰⁾ Die Register der päpstlichen Kammer, soweit sie erhalten sind, scheinen keine Aufzeichnungen über den Eingang der 30.000 Gulden zu enthalten. Es müßte aber festzustellen sein, ob damals jene vier neuen Kaplaneien gestiftet wurden.

Mit der päpstlichen Bewilligung für Mallorca wurden im übrigen auch manche andere Fragen lebendig, die es erstmalig zu lösen gab. Vor allem galt es zu bestimmen, welche Kirchen statt der drei römischen und wie oft sie von Einheimischen und von Auswärtigen zu besuchen waren. Die erste Frage war leicht zu entscheiden; es wurden die Kathedrale und die sämtlichen Pfarrkirchen der Hauptstadt zum Besuche vorgeschrieben. Bezüglich der Zahl der pflichtmäßigen Besuche ergab sich eine beachtliche Abweichung von der in Rom getroffenen Regelung. In Rom waren bis dahin die bezeichneten Kirchen von Römern an 30, von Auswärtigen an 15 Tagen zu besuchen. Für Mallorca wurde die Zahl für die Einheimischen, d. h. die Einwohner der Hauptstadt, auf 15, für die Auswärtigen auf 8 festgesetzt. Man betrat damit einen Mittelweg. Die ersten persönlichen Indulte, die Klemens VI. gewährt hatte, sagten nichts von dem Erfordernis des Kirchenbesuches; der Ablaß sollte vom Beichtvater erteilt werden, der natürlich als Bußübung den Kirchenbesuch auferlegen konnte. Die für Mallorca gefundene Form lief aber nicht auf eine einfache Halbierung der römischen Tage hinaus. Denn in Rom genügten auch die Werktage zur Gewinnung des Ablasses, für die Stadt Mallorca waren diese ausgeschlossen und nur Sonn- und Festtage zugelassen, was der würdigen Feier dieser Gnadenzeit in den - an Rom gemessen - schlichten Verhältnissen der Insel ebenso zustatten kam wie dem Bedürfnis des fleißigen Volkes, das an den Werktagen genügend mit anderen Dingen beschäftigt war. Ein Zeichen zugleich, wie sehr man bedacht war, jedem die Gewinnung des Ablasses zu ermöglichen, und wie sehr das Volk nicht nur politisch, sondern auch als Gemeinde Christi, als Gemeinschaft der durch die plenissima indulgentia Geläuterten ein Herz und eine Seele sein wollte.

*

Venerabili fratri Antonio episcopo Maioricensi salutem etc. Olim pro parte tua et dilectorum filiorum iuratorum et universitatum regni Maioricarum nobis exposito, quod, licet ipsi vel magna pars eorum pro consequenda venia plenissima peccatorum concessa per nos visitantibus beatorum Petri et Pauli basilicas et ecclesiam Lateranensem de urbe in anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo proxime preterito iuxta constitutionem nostram super hoc editam ad urbem ipsam anno ire voluissent eodem, quia tamen regnum ipsum utpote in fronteriis Sarracenorum hostium fidei christiane positum dimittere gentibus immunitum periculosum non solum eidem regno sed toti christianitati non modicum extimabant, ab executione voluntatis huiusmodi destiterant, et nobis humiliter supplicato, ut, cum ipsi parati sint solvere et assignare tantum camere apostolice expendendum in subsidium fidei christiane et contra inimicos et rebelles fidei et ecclesie predictarum aut alios pios usus iuxta ordinationem nostram, quantum secundum conscientias eorum eundo ad dictam urbem, morando in ea et redeundo ab illa pro huiusmodi indulgentia obtinenda expensuri fuissent, cum eis gratiose agere ipsosque huiusmodi participes indulgentie reddere dignaremur, nos tibi et iuratis et singularibus personis univer-

sitatum ipsarum ac aliis habitatoribus dicti regni omnibus et singulis vere penitentibus et confessis, qui maiorem et parrochiales ecclesias Maioricenses omnes et singulas, si cives singulares vel alii habitatores civitatis Maioricensis quindecim dominicis vel festivis, si vero alii singulares aliarum universitatum et habitatores dicti regni forent, octo continuis vel interpolatis diebus devote visitarent, dummodo ea que premissa sunt completa forent, et nichilominus dicti iurati ac universitates et singulares persone ac alii habitatores predicti aut aliqui eorundem quatuor perpetuas capellanias in ecclesia Maioricensi predicta instituant et dotent quamlibet earundem de vigintiquinque libris usualis monete annui et perpetui redditus in ecclesia ipsa, vel sufficientem pecuniam effectualiter et cum integritate deponant pro hiis omnibus adimplendis, de omnipotentis Dei misericordia et dictorum apostolorum auctoritate confisi eam concessimus suorum veniam peccatorum, quam habuerunt illi qui dicto anno basilicas et Lateranensem ecclesiam predictas iuxta constitutionem nostram huiusmodi visitarunt, et deinde per te ac iuratos et universitatem predictos significato nobis, quod in taxando summam expensarum, quas quilibet iuratorum, singularium personarum et habitatorum predictorum eundo ad dictam urbem, morando ibidem et abinde recedendo fuisset pro indulgentie consecutione huiusmodi subiturus, error verisimiliter esse posset et sic errantes eiusdem gratie frustrarentur effectu, et quod sunt in dicto regno complures filii familias, servi et ancille ac alii pauperes, qui huiusmodi summam solvere aliquatenus non valerent, sicque divitibus gratiam obtinentibus et pauperibus non obtinentibus illam grave scandalum non sine gravi rerum et personarum periculo in regno nasci poterat antefato, et supplicato nobis pro parte vestra, ut, cum tu et illi parati essetis pro huiusmodi dumtaxat expensarum summa nobis et eidem camere aut alteri, quem deputaremus ad id, recipienti nomine ipsius camere dare et tradere trigintamilia florenorum sicut premittitur expendenda, te ac eos a solutione summe expensarum ipsarum redderemus liberos et immunes, nos te, iuratos, universitates, singulares personas ac alios habitatores predictos a solutione huiusmodi expensarum, quas ut premittitur facturi fuissetis, dumtamen dicta triginta milia florenorum ut premittitur cum integritate solvatis, liberos esse volumus et immunes; gerentes itaque de tue circumspectionis industria fiduciam in Domino specialem, te ad receptionem dictorum triginta milium florenorum auctoritate apostolica tenore presentium deputamus. Nulli ergo etc. Datum Avinione, VIII idus Septembris anno undecimo.

Eine königliche camera apostolica. Von Johannes Vincke.

Die von E. Göller eröffnete Reihe der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung¹) hat die Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der camera apostolica in

In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom hrsg. von der Görres-Gesellschaft. (Paderborn) 1910 ff.